

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1526 — Ford/Kwik-Fit)**

(1999/C 120/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 23. April 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ford Motor Company (Ford) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Kwik-Fit Holdings plc (Kwik-Fit) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 12. April 1999.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ford: Automobile, Finanzdienstleistungen und Leasing von Automobilen,
- Kwik-Fit: Autoreparaturen und Inspektionen unter den Markennamen Kwik-Fit, Speedy und Pit-Stop in Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Irland, Spanien und der Schweiz; Pannendienst, Reifenwechsel und Autoversicherungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1526 — Ford/Kwik-Fit, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1415 — BAT/Rothmans)**

(1999/C 120/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 17. März 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1415. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.